

- Abschlussprüfung** – (früher: Lehrabschlussprüfung, LAP) ist Teil des Qualifikationsverfahrens. Sie findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt.
- Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe** – Wird i. d. R. von der OdA erarbeitet und existiert in einigen Berufen, in denen sich der Bildungsplan nicht als Planungsinstrument für die praktische Ausbildung im Lehrbetrieb eignet.
- Ausweise der Berufsbildung** – Es gibt in der beruflichen Grundbildung drei mögliche Abschlüsse: eidgenössisches Berufsattest (EBA), eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) und eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis (BM).
- Berufliche Grundbildung** – (auch: Berufslehre) dient der Vermittlung und dem Erwerb von Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um einen Beruf auszuüben. Sie findet an drei Lernorten statt: Lehrbetrieb, überbetriebliches Kurszentrum und Berufsfachschule.
- Berufsbildner/in in Lehrbetrieben** – (früher: Lehrmeister/innen) vermitteln den Lernenden den praktischen Teil der beruflichen Grundbildung im Lehrbetrieb.
- Berufsbildungsgesetz (BBG)** – ist die wichtigste gesetzliche Grundlage und enthält die Vorschriften des Bundes zur beruflichen Grundbildung, zur höheren Berufsbildung und zur berufsorientierten Weiterbildung.
- Berufsfachschule** – vermittelt den Lernenden die schulische Bildung – im berufskundlichen und im allgemeinbildenden Unterricht sowie im Sport. Die Berufsfachschulen bieten zudem Stütz- und Freikurse an.
- Bildungsbericht** – Darin wird die periodisch stattfindende Überprüfung des Lernerfolgs im Lehrbetrieb festgehalten. Diese findet in Form eines strukturierten Gesprächs zwischen Berufsbildner/in und lernender Person statt. Der Bildungsbericht ist Pflicht.
- Bildungsplan des Berufs** – ist Teil der Bildungsverordnung und definiert die konkrete Gestaltung der Ausbildung.
- Bildungsplan des Lehrbetriebs (betrieblicher Bildungsplan)** – ist die Umsetzung des Bildungsplans des Berufs, angepasst an die Gegebenheiten des jeweiligen Lehrbetriebs.
- Bildungsplan der lernenden Personen (individueller Bildungsplan)** – wird von der Berufsbildnerin oder dem Berufsbildner auf Grund des betrieblichen Bildungsplans festgelegt, individuell für die einzelne lernende Person.
- Bildungsverordnungen** – (auch: Verordnungen über die berufliche Grundbildung) definieren die Kernelemente des jeweiligen Lehrberufs, insbesondere:
- Gegenstand und Dauer der beruflichen Grundbildung
  - Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis
  - Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz
  - Umfang der Bildungsinhalte und Anteile der Lernorte
  - Qualifikationsverfahren
  - Ausweise und Titel
- Dokumentation berufliche Grundbildung** – Die Lerndokumentation ist auch Teil der «Dokumentation berufliche Grundbildung», eines Ordners, der u.a. als Arbeitsbuch oder Ausbildungsdokumentation bezeichnet wird und in dem die lernende Person die wichtigen Unterlagen der Ausbildung einordnen kann ([www.oda.berufsbildung.ch](http://www.oda.berufsbildung.ch)).
- Handlungskompetenz** – Zusammenfassung von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz. Fachkompetenzen befähigen dazu, Aufgaben und Probleme im Berufsfeld eigenständig und kompetent zu lösen. Methodenkompetenzen verhelfen den Berufsleuten zu einer guten Arbeitsorganisation und zu geeigneten Problemlösungsstrategien. Sozial- und Selbstkompetenzen befähigen dazu, Beziehungen gemeinsam zu gestalten und Herausforderungen in Kommunikations- und Teamsituationen sicher zu bewältigen.
- Lehrbetrieb (betriebliche Bildung)** – vermittelt die Bildung in der beruflichen Praxis. Der Lehrbetrieb wählt die Lernenden aus, schliesst mit ihnen einen Lehrvertrag ab und bezahlt den Lohn.
- Lehrzeugnis** – Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat die lernende Person Anspruch auf ein Zeugnis des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin. Es muss mindestens die erforderlichen Angaben über den erlernten Beruf und die Dauer der beruflichen Grundbildung enthalten.
- Lernbericht** – Darin beschreiben die Lernenden regelmässig die wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten sowie die Erfahrungen und denken über die Handlungskompetenzen nach. Die Lernberichte sind der wichtigste Teil der Lerndokumentation.
- Lerndokumentation** – ist im Wesentlichen die Sammlung der Lernberichte und der Bildungsberichte. Sie dient der lernenden Person als Nachschlagewerk. Die Berufsbildner/innen ersehen daraus den Bildungsverlauf, das Berufsinteresse und das Engagement der lernenden Person. Die Lerndokumentation ist auch Teil der Dokumentation berufliche Grundbildung.
- Lernende Person** – wurde früher «Lehrling» genannt, in der Mehrzahl wird auch von Lernenden gesprochen.
- Lernorte** – siehe Berufliche Grundbildung.
- Organisationen der Arbeitswelt (OdA)** – Sammelbegriff für Berufsverbände, Branchenorganisationen, Gewerkschaften und andere für die Berufsbildung zuständige Organisationen.
- Qualifikationsverfahren (QV)** – Damit wird festgestellt, ob eine Person über die im Bildungsplan festgelegten Handlungskompetenzen verfügt, um einen Beruf ausüben zu können.
- Überbetriebliche Kurse (üK)** – werden in der Regel von den Organisationen der Arbeitswelt angeboten und ergänzen die Bildung in Lehrbetrieb und Berufsfachschule.